



1. Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung – KiTaGebS 2024)

Vom 4. Juli 2024

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2023 (GVBl S. 91) erlässt die Stadt Langenzenn folgende

Satzung:

§ 1

Der § 5 der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung – KiTaGebS 2024) vom 7. Mai 2024 wird wie folgt geändert:

§ 5

Gebühren für die Nutzungszeit in städtischen Kindertagesstätten (bis zur Einschulung)

(1) Für den Besuch städtischer Kindergärten und Krippen werden Gebühren erhoben, die in der Betreuungseinrichtung nach der Gruppe und den Nutzungszeiten (Buchungskategorien) gestaffelt sind.

(2) Die Gebühren betragen pro Monat und Kind:

1. für Kinder in einer **Krippen**gruppe bei einer täglichen Nutzungszeit mit

a)	mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	311,00 €
b)	mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	344,00 €
c)	mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	377,00 €
d)	mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	410,00 €
e)	mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	444,00 €
f)	mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	477,00 €
g)	mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	510,00 €

2. für Kinder in eine **Kindergarten**gruppe bei einer täglichen Nutzungszeit mit

a)	mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	155,50 €
b)	mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	172,00 €
c)	mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	188,50 €
d)	mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	205,00 €
e)	mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	221,50 €
f)	mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	238,00 €
g)	mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	254,50 €



§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung – KiTaGebS 2024) tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Langenzenn, den 4. Juli 2024
STADT LANGENZENN

Jürgen Habel
Erster Bürgermeister